INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER EHEMALIGEN BEDIENSTETEN DER EUROPÄISCHEN UNION - DEUTSCHE SEKTION e.V. -

Potsdam 18.09.2013

SATZUNG

Artikel 1:

Die der "Internationalen Vereinigung der ehemaligen Bediensteten der Europäischen Union" (AIACE) angehörende de deutsche Sektion konstituiert sich unter dem Namen:

"Internationale Vereinigung der ehemaligen Bediensteten der Europäischen Union - Deutsche Sektion e.V." Der ehrenamtlich geführte Verein ist überparteilich und überkonfessionell und im Sinne des Gesetzes und der unter Artikel 2 dargelegten Aufgaben "gemeinnützig".

Artikel 2:

Der Verein verfolgt insbesondere folgende Zwecke und Aufgaben:

- er soll bei der Untersuchung der Probleme im Zusammenhang mit der europäischen Integration mitwirken und die öffentliche Meinung für diese Probleme sensibilisieren. Insbesondere soll er auf diesen Gebieten mit den europäischen Institutionen zusammenarbeiten,
- er soll enge Kontakte zu den Organen und sonstigen Einrichtungen der Union unterhalten und eine möglichst breite Vertretung der Interessen der ehemaligen Bediensteten der Europäischen Union bei diesen Organen und Einrichtungen sicherstellen und, wenn nötig, für die Wahrung dieser Interessen Sorge tragen,
- er soll die freundschaftlichen Beziehungen und Informationen der ehemaligen Bediensteten untereinander und zu den Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst bewahren und fördern; zu diesem Zweck soll er Kultur- und Freizeit-Veranstaltungen organisieren oder sich an derartigen Aktivitäten beteiligen,
- er soll die Interessen seiner Mitglieder bei den nationalen Behörden vertreten und sich, wenn nötig, für die Wahrung dieser Interessen gegenüber den Verwaltungen und auf sozialem Gebiet einsetzen,
- er soll gegenüber den ehemaligen Bediensteten der Union Solidarität zeigen und denen, die darum bitten, Hilfe leisten, insbesondere im Rahmen der mit den Organen und Einrichtungen der Union geschlossenen Vereinbarungen,
- er soll Kontakte zu Organisationen aufnehmen bzw. unterhalten, die auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen,
- er soll den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union seine Erfahrungen bei der Vorbereitung der Beamten und sonstigen Bediensteten auf den Ruhestand zur Verfügung stellen.

Der Verein verfolgt keinen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteten Zweck.

Artikel 3:

Der Sitz des Vereins ist BERLIN. Der Sitz kann jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins jederzeit an einen anderen Ort Deutschlands verlegt werden.

Artikel 4:

Die ordentliche Mitgliedschaft zum Verein kann ausschließlich von ehemaligen Bediensteten der Europäischen Union erworben werden, die hauptberuflich im Dienst der Union tätig waren und endgültig aus deren aktiven Dienst ausgeschieden sind. Das Beitrittsrecht gilt auch für die Witwe (den Witwer) eines (einer) Bediensteten.

Der Beitrittsantrag wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gestellt. Er gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages dem Antrag widerspricht.

Die Mitgliedschaft zum Verein schließt die Mitgliedschaft in der internationalen Vereinigung (AIACE) mit ein.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrages vor, die darüber beschließt. Für das Jahr des Neueintritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Ausschluss infolge eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder durch Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes. Die Kündigung muss dem Vorstand des Vereins schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung für zwei aufeinander folgende Jahre keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden - aus welchen Gründen auch immer - können kein Anrecht auf das Vereinsvermögen geltend machen.

Artikel 5:

Der ehrenamtlich tätige Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, einem Mitglied verantwortlich für die Mitgliederinformation und einem Mitglied verantwortlich für die Mitgliederverwaltung.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Im Falle des Todes oder eines sonstigen Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Vorstand kann der verbliebene Vorstand bis zur Wahl eines ersatzweise von der nächsten Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes ein Mitglied des Vereins mit der Weiterführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. Die Mandate ersatzweise hinzu gewählter Vorstandsmitglieder enden mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes.

Artikel 6:

Ehemalige Präsidenten der Vereinigung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten werden Ehrenmitglieder des Vorstandes ohne zeitliche Begrenzung.

Mitglieder, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 7:

Den Vorstandsmitgliedern und den Ehrenpräsidenten können für Aufwendungen, die bei Aktivitäten im Interesse des Vereins entstehen, die nachgewiesenen Kosten erstattet werden. Dies gilt auch für andere Personen und für Mitglieder von Ausschüssen, die im Auftrag des Vorstandes tätig werden.

Artikel 8:

Zeichnungsbefugnis für die Haushaltausgaben des Vereins besitzen sowohl der Präsident als auch der Schatzmeister. Der Vorstand des Vereins legt die Höhe der Zeichnungsbefugnis fest.

Artikel 9:

Der Vorstand benennt die Delegierten der Vereinigung und deren Stellvertreter im Verwaltungsrat der Internationalen Vereinigung (AIACE).

Artikel 10:

Der Präsident vertritt die Vereinigung nach außen und sorgt für eine harmonische Vereinstätigkeit. Er initiiert Tagungen und soziale Aktivitäten. Er wird bei diesen Aufgaben insbesondere vom Vizepräsidenten unterstützt.

Der Präsident beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzung. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten leitet der Vizepräsident die Vorstandssitzung.

Der Vorstand tritt in der Regel mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.

Artikel 11:

Der Schriftführer erledigt den allgemeinen Schriftverkehr des Vereins und führt das Protokoll über die einzelnen Sitzungen und Besprechungen.

Artikel 12:

Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt über Zahlungs-Eingänge und - Ausgänge Buch und wacht insbesondere über den Eingang der Mitgliedsbeiträge. In der jährlichen Mitgliederversammlung berichtet er über den Kassenstand des Vereins.

Artikel 13:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu muss mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin an die Mitglieder schriftlich ergehen.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Rechnungsprüfer für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung; Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassenführung und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor.

Auf der Grundlage dieses Berichtes beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Schatzmeisters.

Der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes erfolgt aufgrund des Rechenschaftsberichts des Präsidenten.

Eine "außerordentliche" Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Über die Wahlen sowie über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die einzelnen Ergebnisse festgehalten sind. Dieses Protokoll ist vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 14:

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur fassen, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß angekündigt war. Für den Beschluss selbst ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Artikel 15:

Wird der Verein aufgelöst, benennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, legt ihre Befugnisse fest und entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dabei soll das Vermögen Zwecken zugeführt werden, die denjenigen nahe stehen, deren Verfolgung sich der Verein in seinem Statut zum Ziele gesetzt hat.

Artikel 16:

Der Verein übersendet der internationalen Vereinigung (AIACE) jährlich die Niederschrift über die Mitgliederversammlung mit dem Bericht des Präsidenten über die Aktivitäten im abgelaufenen Jahr und die Planungen für das kommende Jahr.

Dieser Mitteilung soll der Kassenbericht für das vergangene Jahr und ein Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr beigefügt werden.